

# Sitzungsprotokoll

<b>Gemeinde Lägerdorf</b>		
<b>Gremium Finanzausschuss</b>		
<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>04.11.2009</b>	<b>17.30 Uhr</b>	<b>21.10 Uhr</b>
<b>Ort Sitzungssaal, Rathaus, Breitenburger Str. 23 in 25566 Lägerdorf</b>		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Pollex  
Vorsitzender

gez. Hatje  
Protokollführer



# Gemeinde Lägerdorf

Partnergemeinde der Stadt Sepopol (Polen)

22. Oktober 2009

## Finanzausschuss

### EINLADUNG

Zu einer **öffentlichen** Sitzung des **Finanzausschusses** der **Gemeinde Lägerdorf** am **Mittwoch, dem 04. November 2009, 17.30 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses in Lägerdorf, Breitenburger Straße 23, werden Sie hiermit eingeladen.

### TAGESORDNUNG

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung  
- beigef. Drucks. Nr. 18/2009 -
4. Erlass der 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasser  
- beigef. Drucks. Nr. 17/2009 -
5. Einführung einer Zweitwohnungssteuer  
- beigef. Drucks. Nr. 28/2009 -
6. Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Spielgerätesteuersatzung  
- beigef. Drucks. Nr. 27/2009 -
7. Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
- beigef. Drucks. Nr. 20/2009 -
8. Zuschuss zu den Kosten des Freibades für 2010  
hier: Antrag an das Amt Breitenburg
9. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009  
- s. Anlage -
10. Mitteilungen und Anfragen

#### **Nicht öffentlicher Teil:**

11. Grundstücksangelegenheiten
  - a) Grundstückskauf- und -übertragungsvertrag Schinkel
  - b) Vorbehaltsfläche Neu-Blumenau - s. Anlage -
12. Verwendung Haus am Kamp - Vorgehensweise
13. Steuerangelegenheiten  
- beigef. Drucks. Nr. 19/2009, Nr. 25/2009 und Nr. 29/2009
14. Steuerangelegenheiten  
hier: Bekanntgabe von Niederschlagungen, Stundungen und Erlassen  
- beigef. Drucks. Nr. 26/2009 -
15. Personalangelegenheiten
  - a) Rufbereitschaft Klärwerk  
- beigef. Drucks. Nr. 24/2009
  - b) Eingruppierung  
- beigef. Drucks. Nr. 23/2009

*gez. Pollex*

- Vorsitzender -

Verteiler: Gemeindevertreter, Ausschussmitglieder, Gleichstellungsbeauftragte.  
RA Priebe wurde zu TOP 11a eingeladen.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

**Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

**Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

**Zu Pkt. 3: Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 18/2009 vor.

Es liegen zu diesem TOP keine Wortmeldungen vor.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anl. 2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**



§ 6 Absätze 6 und 7 werden gestrichen, Abs. 8 wird Abs. 6.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Grundstückskläranlage im Sinne des § 2 Abs. 1 der geltenden Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus den Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung).

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

Der III. Abschnitt mit den § 13, 14 und 15 wird gestrichen.

Abschnitt IV wird Abschnitt III, § 16 wird § 13, § 17 wird § 14, § 18 wird § 15, § 19 wird § 16, § 20 wird § 17, § 21 wird § 18 und Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 22 wird § 19 und erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. § 8 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
4. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
5. § 5 Abs. 2 Abwasser einleitet;
6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
10. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
11. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 € geahndet werden.

§ 23 wird § 19 A

§ 24 wird § 20 und Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung und zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind, und aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg vorhandenen Liegenschaftsdatei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg, aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg und den bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde und bei dem Amt Breitenburg geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe, gesetzliche Vertreter von Gewerbebetrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Grundstücksgrößen.

§ 20 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

(4) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Breitenburg sind zulässig.

§ 25 wird § 21, § 26 wird § 22

## **Artikel II**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

**Gemeinde Lägerdorf**

**Der Bürgermeister**

#### **Zu Pkt. 4: Erlass der 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasser**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 17/2009 sowie die Kalkulation der Abwassergebühren vor.

Herr Hatje führt aus, dass für das Jahr 2008 ein Gebührenüberschuss in Höhe von ca. 67.000 € zu verrechnen ist. Dies gibt der Gemeinde die Möglichkeit, im Jahr 2010 die Schmutzwassergebühr von 3,31 €/cbm auf 2,92 €/cbm zu senken, die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert bei 0,29 €/cbm. In 2011 muss die Schmutzwassergebühr wahrscheinlich wieder angehoben werden, da mit keinem Überschuss im Jahr 2010 zu rechnen ist.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anl. 9 Satzung zur Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung Abwasser zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lägerdorf vom 15.12.2000 (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt:

bei der Schmutzwasserbeseitigung	2,92 €	je m <sup>3</sup> Schmutzwasser;
bei der Niederschlagswasserbeseitigung	0,29 €	je Quadratmeter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

§ 18 wird ersatzlos gestrichen

§ 19 wird §18

§ 20 wird §19 und erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 in Verbindung mit § 11 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der zurzeit geltenden Fassung zulässig, aus Datenbeständen, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Kämmerereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus den bei der Bauabteilung des Amtes Breitenburg geführten Bauakten, Liegenschaftsdateien und Kaufverträgen, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg, aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Breitenburg sowie aus Kundendaten der E.ON Hanse in



Quickborn und der Holsteiner Wasser GmbH in Neumünster: Grundstückseigentümer, künftige Grundstücks-eigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Inhaber von Betrieben, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Personenzahl je Grundstück, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Verbrauchsdaten.

(2) Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags- und Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§19 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

(4) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Breitenburg sind zulässig.

§ 21 wird § 20

§ 22 wird § 21

## **Artikel II**

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den                    2009

**Gemeinde Lägerdorf**

**Der Bürgermeister**

**Zu Pkt. 5: Einführung einer Zweitwohnungssteuer**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 28/2009 vor.

Ausschussmitglied Jeworek schlägt vor, zur Klarstellung den § 4c (Steuerfreiheit) der Satzung um die Begriffe „Schüler und Studenten“ zu ergänzen. Weiter soll in den § 2 (Steuergegenstand) der Begriff „Wohnung mit Sanitär- und Kochbereich“ zur eindeutigen Erklärung des Steuergegenstandes aufgenommen werden.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anl. Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

# **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Lägerdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom                      folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Lägerdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung mit Koch- und Sanitärbereich, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt oder nicht genutzt wird.

## **§ 3 Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

## **§ 4 Steuerfreiheit**

Zweitwohnungen sind steuerfrei,

- a) wenn sie von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden,
- b) wenn sie in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, in Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und in ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden,
- c) wenn sie Minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Personen, auch Schüler und Studenten, bei den Eltern oder bei einem/beiden Elternteil/en innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
- d) wenn der Nebenwohnungsinhaber noch nicht 16 Jahre alt ist (Meldepflicht liegt bei den Eltern),

- e) wenn sie vom verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Inhaber der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

## **§ 5 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da dieser Preisindex ab 1. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor auf den Stand September 1998 mit 443 v. H. festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 11,5 v. H. des Mietwertes.

## **§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.

Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisherigen Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit zu zahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Lägerdorf innerhalb einer Woche anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht hat sowohl der Steuerpflichtige als auch der Eigentümer der Zweitwohnung.

## **§ 9 Mitteilungspflicht**

- (1) Die Angaben des Steuerpflichtigen und des Eigentümers sind auf Anforderung durch die Gemeinde mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die beteiligten Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalte mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. m. § 93 AO).

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus folgenden Unterlagen gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Meldeauskünfte
  - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
  - Unterlagen der Einheitsbewertung
  - das Grundbuch und die Grundbuchakten
  - Mitteilungen der Vorbesitzerinnen / Vorbesitzer
  - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
  - Bauakten
  - Liegenschaftskataster
2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
3. Der Einsatz von technikunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben machtoder
  2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 10 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;  
oder
  2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € und die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

**Gemeinde Lägerdorf  
Der Bürgermeister**

## **Zu Pkt. 6: Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Spielgerätesteuersatzung**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 27/2009 vor.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anl. 1. Nachtragssatzung zur Spielgerätesteuersatzung zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 8,5 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

### Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den

Gemeinde Lägerdorf  
Der Bürgermeister

## **Zu Pkt. 7: Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 20/2009 vor.

Es wird eingehend über die Übertragung der Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten auf den Bürgermeister diskutiert. Die Ausschussmitglieder sind sich darüber einig, dass diese Entscheidung für zwei Personenkreise übertragen werden soll, nämlich auf Beschäftigte,

1. die geringfügig auf unbestimmte Zeit beschäftigt werden
2. die befristet beschäftigt werden (max. 6 Monate), aber volles Gehalt bekommen (Urlaubs- oder Krankheitsvertretung)

Als Bekanntmachungsform wird zukünftig das Internet gewählt. In den Bekanntmachungskästen sollen parallel hierzu weiterhin die Bekanntmachungen ausgehängt werden. Bei umfangreichen Satzungen soll darauf hingewiesen werden, dass diese auf der Internetseite des Amtes eingesehen werden können.

Ausschussmitglied Tiedemann regt an, sich Gedanken über eine evtl. Änderung der Standorte der Bekanntmachungskästen, insbesondere des am Rathaus zu machen, da hier kaum noch Publikumslauf ist.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, soweit die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen soll.

Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen gilt die besondere Wertgrenze in Höhe von 25.000 €.

2. Die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten soll auf den Bürgermeister übertragen werden.

Dementsprechend ist Artikel 1 Nr. 1 der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen:

c) Es wird folgende Nr. 18 angefügt:

18. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten auf unbestimmte Zeit und von Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

3. Als Bekanntmachungsform soll zukünftig das Internet gewählt werden. § 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) *Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg ([www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de)) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich*

- a) *am Rathaus, Breitenburger Straße,*
- b) *an der Feuerwache, Rosenstraße und,*
- c) *an der Lutherkirche, Stiftstraße*

*befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die*

*Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der*

*Bekanntmachungstafel erfolgt ist.*

Die Verwaltung wird gebeten, parallel zu dieser Bekanntmachungsform die entsprechenden Bekanntmachungen im Bekanntmachungskasten weiterhin auszuhängen.

4. Ansonsten wird die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf beschlossen.



### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lägerdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Lägerdorf vom 14.04.2003 erlassen:

#### Artikel 1

1. - In § 2 Abs. 2 werden die Nr. 8 und Nr. 9 gestrichen.

- Es werden folgende Nr. 15 bis 18 angefügt:

15. Stundung von Ansprüchen bis zur Dauer von zwei Jahren und bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,

16. Niederschlagung von Ansprüchen

17. Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,

18. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten und von

Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.

2. In § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, soweit die Fraktion

in

dem Ausschuss vertreten ist. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

3. In § 6 Abs. 2 wird die Paragrafenbezeichnung geändert in „§ 46 Abs. 9 GO“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse.

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg ([www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de)) bereitgestellt. An den Bekanntmachungstafeln, die sich

a) am Rathaus, Breitenburger Straße,

b) an der Feuerwache, Rosenstraße, und,

c) an der Lutherkirche, Stiftstraße

befinden, ist unter Angabe der Internetadresse hierauf hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lägerdorf, den

**Gemeinde Lägerdorf  
- Bürgermeister -**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 8: Zuschuss zu den Kosten des Freibades 2010**

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, beim Amt Breitenburg einen Antrag auf Gewährung eines Zuschuss zu den Kosten des Freibades für das Jahr 2010 zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu Pkt. 9: Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**

Allen Ausschussmitgliedern liegt der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 vor.

Aufgrund der Einplanung von Abschreibungen und der Verzinsung des Eigenkapitals für die Liliencronschule sowie einer Abschlagszahlung auf die Folgekostenabrechnung für das Vereinshaus an den TSV Lägerdorf ergeben sich Veränderungen lt. nachstehender Veränderungsliste:

**Veränderungen zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2009 Lägerdorf**  
**Stand vor Finanzausschusssitzung am 04.11.2009**

HHSt.	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz	
	<b>Einnahmen Verwaltungshaushalt</b>				
9000.0510	Fehlbetragszuweisung Land	0	181.000	181.000	
9100.2700	Abschreibungen	296.900	349.000	52.100	
9100.2750	Verzinsung Anlagekapital	124.700	196.200	71.500	
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>304.600</b>
	<b>Ausgaben Verwaltungshaushalt</b>				
2150.6800	Abschreibungen Liliencronschule	0	52.100	52.100	
2150.6850	Verzinsung Anlagekapital Liliencronschule	0	71.500	71.500	
5600.7001	Zuschuss an TSV Lägerdorf zu den Bewirtschaftungskosten Vereinsheim	2.300	4.300	2.000	
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>125.600</b>
	<b>Einnahmen Vermögenshaushalt</b>				
	keine Veränderungen			0	
				0	
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>0</b>
	<b>Ausgaben Vermögenshaushalt</b>				
	keine Veränderungen	0	0	0	
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>0</b>

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, für die Gemeinde Lägerdorf bei der nächsten GV-Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Lägerdorf für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

**1. im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	904.200	---	3.326.500	4.230.700
die Ausgaben	735.000	---	4.009.700	4.744.700

**2 im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen	---	480.300	1.619.000	1.138.700
die Ausgaben	---	480.300	1.619.000	1.138.700

**§ 2**

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.225.500 € auf 670.500 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € auf 761.000 €

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

Lägerdorf, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

### **Zu Pkt. 10: Mitteilungen und Anfragen**

Bürgermeister Sülau teilte mit, dass die Bauarbeiten am Radweg über die Englische Grube begonnen haben und dass die Fertigstellung Ende November erfolgen soll.

Herr Hatje hat berichtet, dass von der Firma Kubus Vergabevorschläge für ein neues Feuerwehrfahrzeug nach der europaweiten Ausschreibung eingegangen sind. Der Kaufpreis für das Fahrzeug beträgt insgesamt 285.111,31 €.